

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 14/07

13. Februar 2007

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-112/05

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland

GENERLANWALT RUIZ-JARABO IST DER ANSICHT, DASS DAS VOLKSWAGEN-GESETZ DEN FREIEN KAPITALVERKEHR BESCHRÄNKT

Seines Erachtens verstärkt die deutsche Regelung die Stellung der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen und verhindert damit jede Beteiligung an der Verwaltung des Unternehmens

Die Kommission hat am 4. März 2005 gegen Deutschland Klage erhoben, da sie der Ansicht ist, dass das Volkswagen-Gesetz¹ gegen den freien Kapitalverkehr verstoße.

Konkret beanstandet die Kommission

- das Recht der Bundesregierung – trotz des Verkaufs ihrer sämtlichen Aktien – und des Landes Niedersachsen, je zwei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat des Unternehmens zu entsenden, solange ihnen Aktien der Gesellschaft gehören;
- die Beschränkung des Stimmrechts auf höchstens 20 % des Stammkapitals, wenn der Anteil eines Aktionärs diesen Prozentsatz übersteigt; und
- die Erhöhung der für die Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlichen Mehrheit auf über 80 % des vertretenen Kapitals.

In den heute vorgetragenen Schlussanträgen weist Generalanwalt Ruiz-Jarabo zunächst darauf hin, dass die im EG-Vertrag niedergelegte Achtung der Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten durch den Vertrag sich auf jede Maßnahme erstrecken muss, die es dem Staat erlaubt, durch einen Eingriff in den öffentlichen Sektor zur Gestaltung des Wirtschaftslebens des Landes beizutragen. Die Voraussetzungen für einen solchen Eingriff sind nach Ansicht des Generalanwalts aber nicht gegeben, da die Bestimmungen des deutschen Gesetzes es erleichtern, die Verfügungsmacht desjenigen, der sie bereits innehat, gegen öffentliche Angebote einer feindlichen Übernahme zu schützen.

Sodann untersucht der Generalanwalt die von der Kommission gerügten Beschränkungen.

¹ Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk GmbH in private Hand vom 21. Juli 1960 (BGBl. I S. 585, und BGBl. III Nr. 641-1-1), geändert am 6. September 1965 (BGBl. I S. 461) und am 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1149).

Zur Vertretung der Bundesregierung und des Landes im Aufsichtsrat des Unternehmens vertritt Generalanwalt Ruiz-Jarabo die Ansicht, dass **die deutsche Regelung Personen abschreckt, die ein bedeutendes Aktienpaket der Gesellschaft erwerben möchten**, da von den zehn Vertretern des Kapitals, auf die sie treffen würden, vier Mitglieder die öffentliche Hand vertreten, die eine zu vernachlässigende Zahl von Aktien besitzt.

Unerheblich ist seiner Meinung nach, dass die Bundesregierung ihre sämtlichen Aktien verkauft hat und daher ihr Entsenderecht nicht ausübt, denn es genügt, dass weder das Recht des Bundes und des Landes Niedersachsen, Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, noch deren Vorrecht, einzugreifen, wenn sie es für angebracht hielten, aus der deutschen Rechtsordnung entfernt worden ist.

In Bezug auf die Sperrminorität und das Höchststimmrecht weist Generalanwalt Ruiz-Jarabo darauf hin, dass die Begrenzung der Ausübung des Stimmrechts auf 20 % mit dem Aktienanteil übereinstimmt, der zu der Zeit, zu der das Gesetz erlassen wurde, auf den Bund und das Land Niedersachsen entfiel.

Nach Ansicht des Generalanwalts würde unter diesen Umständen, wer eine ausreichende Anzahl von Aktien dieses Unternehmens erwerben wollte, um in dessen Verwaltungsorgane zu gelangen, ernsthafte Zweifel haben, ob er mehr als ein Fünftel des Kapitals erwerben sollte, denn über diese Grenze hinaus hätte er kein Stimmrecht. Selbst wenn es ihm gelänge, alle Kleinaktionäre zu mobilisieren, würde die Sperrminorität von Bund und Land den Versuch, eine Änderung mit mehr als vier Fünfteln des Stammkapitals in der Hauptversammlung zu erreichen, illusorisch machen.

Die nationale Regelung **verstärkt** daher nach Meinung des Generalanwalts **die Stellung der Bundesregierung und des Landes und verhindert jede Beteiligung an der Verwaltung des Unternehmens**. Diesem Zustand könnte mit dem Verkauf der Beteiligungen des Landes nicht abgeholfen werden, denn das bloße Fortbestehen der Bestimmung sichert dem Land auch für die Zukunft die Herrschaft über das Unternehmen.

Zur Rechtfertigung der Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs aufgrund des geschichtlichen Zusammenhangs, in dem das Gesetz erlassen worden ist, und der mit ihm verfolgten Ziele der Sozial-, Regional-, Wirtschafts- und Industriepolitik vertritt Generalanwalt Ruiz-Jarabo die Ansicht, dass **die deutsche Regierung eine zu weite und wirklichkeitsferne Argumentation verfolgt, die keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses für sich in Anspruch nehmen kann**.

Daher schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, Deutschland zu verurteilen.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG, ES, CS, DE, EN, FR, HU, IT, NL, RO, PL, SK, SL

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-112/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*